

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 33/13 B

L 8 KR 241/11 (Hessisches LSG)
S 12 KR 87/11 (SG Kassel)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Betriebskrankenkasse Herkules,
Fünffensterstraße 5, 34117 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 14. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren auf (richtig) Freistellung (formal beantragt: Erstattung) von 889,12 Euro Kosten einer privatärztlichen Behandlung mit Botulinumtoxin am 9.8.2010 bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die selbst beschaffte Leistung sei weder unaufschiebbar noch durch eine rechtswidrige Leistungsablehnung verursacht gewesen. Der Freistellungs- bzw Kostenerstattungsanspruch scheitere an der Einhaltung des Beschaffungswegs. Auch könne der Erstattungsanspruch nicht weitergehen als der originäre Leistungsanspruch, der auf eine Behandlung durch einen Vertragsarzt beschränkt sei. Nicht erheblich sei der Umstand einer ausnahmsweise durch einen insoweit nicht vertragsärztlich zugelassenen oder ermächtigten Arzt durchgeführten Fortsetzung einer im Übrigen vertragsärztlichen Dauerbehandlung, weil der Klägerin dies bekannt gewesen sei (*Urteil vom 14.2.2013*).
- 2 Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG.
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl *zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN; BSG Beschluss vom 19.9.2007 - B 1 KR 52/07 B - Juris RdNr 4*). Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin wirft die Frage auf,
"inwieweit sogenannte Dauerpatienten im Sinne einer einmaligen, aushilfsweisen Behandlung durch einen vertretungsberechtigten behandelnden Arzt von der Übernahme anfallender Behandlungskosten durch ihren zuständigen Krankenkassenträger freizustellen sind

und inwieweit hier der Gesichtspunkt der freien Arztwahl auch unter dem Gesichtspunkt des Artikel 2 GG Einschränkungen der Patienten zugunsten der Krankenkasse sich als rechtswidrig erweisen".

- 6 Es ist bereits zweifelhaft, ob die Klägerin damit eine hinreichend klare Rechtsfrage formuliert. Soweit sie sinngemäß die Frage stellt, ob sich in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte auf die Inanspruchnahme zur vertragsärztlichen Versorgung Zugelassener (§ 76 Abs 1 S 1 SGB V) auch dann verweisen lassen müssen, wenn eine auf Dauer angelegte Behandlung wegen Verhinderung des behandelnden Arztes vorübergehend durch einen anderen Arzt wahrzunehmen ist, oder bei Vertretungsbehandlung im Lichte des Art 2 Abs 2 GG oder des Art 2 Abs 1 GG hiervon abzusehen ist, legt sie den Klärungsbedarf nicht dar. Sie legt nicht dar, wieso die zutreffende Beantwortung der Frage nach dem Inhalt der maßgeblichen Rechtsvorschriften und der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch einem vernünftigen Zweifel unterliegen könnte (*vgl hierzu zB BSG Beschluss vom 16.12.2003 - B 1 KR 63/02 B - Juris RdNr 9*). Zudem beachtet sie nicht, dass wer sich auf die Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift beruft, sich nicht auf die Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken darf (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 mit Hinweis auf BVerwG Buchholz 448.3 § 7 USG Nr 1*). Er muss vielmehr unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll. Hierzu muss er den Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufzeigen, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtern und die Verletzung der konkreten Regelung des GG darlegen (*stRspr, vgl zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 10/10 B - Juris RdNr 6; BSG Beschluss vom 5.12.2012 - B 1 KR 14/12 B - NZS 2013, 318, RdNr 5 mwN*). Daran fehlt es völlig.
- 7 2. Die Klägerin legt den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ebenfalls nicht in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG entsprechenden Weise dar. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN*). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (*vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN*). Die Klägerin beschränkt sich darauf, die Auffassung des LSG als Verstoß gegen Entscheidungen höherrangiger Gerichte zu beschreiben. Die (behauptete) Unrichtigkeit ist indessen kein Zulassungsgrund (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).



- 8 3. Die Klägerin bezeichnet auch einen Verfahrensfehler nicht hinreichend. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36*).
- 9 Die Klägerin beruft sich im vorbezeichneten Sinn auf eine fehlerhafte prozessuale Vorgehensweise durch Verletzung des § 103 SGG. Sie bezeichnet mit ihrem Vorbringen aber schon keinen ordnungsgemäß aufrechterhaltenen Beweisantrag. Der Senat lässt die Frage offen, ob die Klägerin sich auf einen bloßen Beweisantritt oder einen echten Beweisantrag bezieht. Jedenfalls gehört nach ständiger Rechtsprechung des BSG zur Bezeichnung eines Beweisantrags auch die Darlegung, dass ein anwaltlich vertretener Beteiligter einen (echten) Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt und noch zumindest hilfsweise aufrechterhalten hat (*vgl zB BSG Beschluss vom 14.6.2005 - B 1 KR 38/04 B - Juris RdNr 5; BSG Beschluss vom 25.4.2006 - B 1 KR 97/05 B - RdNr 6; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Die Klägerin legt demgegenüber schon nicht dar, dass sie einen Beweisantrag zumindest hilfsweise in der mündlichen Verhandlung gestellt und aufrechterhalten hat.
- 10 4. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

